



Bezirksregierung Koblenz

027 - 2 (507/508)

Koblenz, 08.04.1986

E N T S C H E I D U N G

Bezüglich der Approbationssache betreffend Herrn Dr. Ryke Geerd Hamer, Sülzburgstr. 29, 5000 Köln 41, ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Herrn Dr. Hamer durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheit unter dem 10.04.1962 erteilte Bestallung als Arzt wird widerrufen.
2. Die Widerrufs-Entscheidung wird für sofort vollziehbar erklärt.

Begründung:

Teil 1: zu Nr. 1

- A. Die Ermächtigung zum Widerruf der Bestallung ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Satz 2 der Bundesärzteordnung (BÄO) vom 02.10.1961 (BGBI. I S. 1857) i.d.F. des Gesetzes vom 14.03.1985 (BGBI. I S. 555).

Hiernach kann die Approbation widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BÄO weggefallen ist.

Das Gesetz sieht mithin u.a. in dem Umstand, daß der Arzt wegen einer nachträglich eingetretenen Schwäche der geistigen Kräfte zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig ist, einen Widerrufsgrund.

Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Arzt mangels entsprechender Einsicht nicht mehr in der Lage ist, den ärztlichen Pflichten in vollem Umfange nachzukommen (vgl. Daniels/Bulling, BÄO, 1963, § 3/RdNr. 72). Auf die Frage, ob der Arzt im rechtlichen Sinne geschäftsunfähig ist, kommt es nicht an. Ein wegen geistiger Schwäche insoweit Ungeeigneter muß keineswegs gleichzeitig auch schon geschäftsunfähig

Diensträume der Abteilungen:

- Z - Zentralabteilung und
- 1 - Allgemeine und innere Verwaltung - Stresemannstr. 3-5
- 2 - Unterricht und Kultus - Südallee 15-19
- 3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverw. - Kurfürstenstr. 12-14
- 4 - Forstdirektion - Südallee 15-19
- 5 - Landwirtschaft u. Umwelt - Neustadt 21

Besuchszeiten:

- mo-fr
- 8.30-12.00 Uhr
- 14.00-16.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Landeszentralbank Koblenz | Sparkasse Koblenz |
| Kto.-Nr. 570 01 506 (BLZ 570 000 00) | Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20) |
| Landesbank Rheinland-Pfalz | Postscheckamt Ludwigshafen |
| Girozentrale Koblenz | Kto.-Nr. 236 71-671 (BLZ 545 100 67) |
| Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00) | |

(vgl. hierzu sein Schreiben vom 12.12.1983 an den Vorsitzenden der Ärztekammer = BA II/180). Im übrigen wird hierzu auf die Akten verwiesen (vgl. etwa BA II/53 i.V.m. HA I/330 sowie BA II/101).

Mit mangelnder Einsichtsfähigkeit läßt sich auch nicht ohne weiteres erklären, daß Herr Dr. Hamer - zumindest in einem Fall - wissentlich mit einer fehlbelichteten Röntgenaufnahme argumentierte (vgl. HA I/453 ff. i.V.m. BA I/43, 49 - Bekundungen des Dr. Kuhlmann).

Vor diesem Hintergrund stellt sich zwangsläufig die Frage, ob es insoweit auch um finanzielle Interessen gegangen sein könnte.

Ein diesbezüglicher Verdacht besteht nicht nur deshalb, weil Herr Dr. Hamer als bankrott angesehen werden muß (39 mal ins Schuldnerverzeichnis eingetragen worden - vgl. HA I/238 ff.). Entscheidender ist, daß Herr Dr. Hamer bezüglich des finanziellen Bereichs nicht als seriös gelten kann. So muß er zahlreichen Geschäftspartnern Zahlungsfähigkeit vorgespiegelt haben. Die Zahl der Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis läßt einen anderen Schluß nicht zu. Offen bleiben muß, wozu Herr Dr. Hamer die erhaltenen - und nicht oder nur zu einem geringen Teil zurückgezahlten - Kredite verwendete (vgl. HA I/347, 470). Darüber hinaus werden Herrn Dr. Hamer in puncto Honorarabrechnung Unkorrektheiten vorgeworfen (HA I/470, 472). Hinsichtlich der Tilgung der Schulden sieht sich Herr Dr. Hamer anscheinend nicht in der Pflicht (vgl. zum Ganzen auch BA I/43, 47).

Welchen Stellenwert Herr Dr. Hamer der rein finanziellen Seite insoweit zumißt, läßt sich allerdings im einzelnen nicht sagen. Im Rahmen der zu stellenden Gefahrenprognose muß dieser Punkt indessen in jedem Fall als "verschärfend" berücksichtigt werden.

Anhaltspunkte dafür, daß Herr Dr. Hamer bereit wäre, der "Eisernen Regel des Krebses" abzuschwören, sind nicht erkennbar. So soll er - einer Pressemitteilung zufolge - noch im März dieses Jahres versucht haben, einen Kreis angesehener Professoren von seiner Theorie zu überzeugen (HA I/379). Vor dem Hintergrund der Feststellungen unter A - insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen des Gutachters Prof. Dr. Glatzel - erscheint es im übrigen als ausgeschlossen, daß Herr Dr. Hamer überhaupt in der Lage wäre, sich zu "bekehren".